

Niederrheinisches Jahrbuch IV

Beiträge zur niederrheinischen Burgenkunde

Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 34 Bildtafeln

Herausgegeben im Auftrag des Vereins Linker Niederrhein
von Arnold Mock

Geschäftsstelle des Vereins Linker Niederrhein e. V. · Krefeld · Friedrich-Ebert-Straße 3

1959

Über die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser im späteren Mittelalter

Von Georg Droege, Bonn

Wenn wir aus der Sicht der niederrheinischen Verhältnisse heraus nach der Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser fragen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß diese Fragestellung in grundsätzliche Probleme der deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit hineinreicht und darüberhinaus auch für die Erkenntnis sozialgeschichtlicher Verhältnisse bedeutsam ist. Der Beweis für diese Ansicht ergibt sich bereits aus einzelnen Feststellungen der älteren Forschung zu unserem Problem.

Ferdinand Walter¹⁾ führt für die Territorialritterschaft aus, daß der Besitz eines festen Hauses die Bedingung für die Aufnahme in die Ritterkurie der Landtage in den einzelnen Territorien war. Ein Grundbesitz von bestimmter Größe war nicht dazu erforderlich. Es genügte der Rittersitz selbst, auch wenn dieser nur eine verfallene Burg war. Zu diesem Erfordernis mußte freilich noch der adelige Stand des Besitzers hinzukommen, der durch die Ahnenprobe — in der Regel wurden im 18. Jahrh., dessen Zustände Walter hier charakterisiert, 16 ritterliche Ahnen verlangt — nachzuweisen war.

Schon vor Walter ist von Mehring in ähnlicher Weise auf die Frage nach der Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser eingegangen. „Nicht der Grundbesitz, der gar nicht in Betracht kam, sondern die Burg . . . bildete den Rittersitz, worauf das Recht zum Landtag haftete. Eine verfallene Burg oder der Schornstein auf dem Platz, wo sie gestanden, berechtigte den Eigentümer, wenn er sonst von ritterbürtigem Adel war, den Landtag zu besuchen“²⁾. Seit dem 16. Jahrh. waren diese landtagsfähigen Sitze in den sog. Ritterzetteln aufgezeichnet worden, teils auf Betreiben des Landesherrn, teils der Ritterschaft selbst. Das Recht auf einen Rittersitz im Landtag haftete seit dieser Zeit nur den im Ritterzettel verzeichneten Häusern an. Da aber dieses schriftlich fixierte Recht von nun an ständig diesen Sitzen anhing, wurde es gleichgültig, ob sie im Laufe der Zeit immer mehr verfielen. Andere Adelshöfe, die nicht im Ritterzettel verzeichnet waren, waren nicht landtagsfähig, selbst wenn der Besitzer aus uralter ritterbürtiger Familie stammte³⁾. Daraus ergibt sich, daß wenigstens seit dem 16. Jahrh. ein Rittersitz ein von der Person unabhängiges qualifiziertes Recht hatte, das nicht jeder Adelssitz besaß, oder anders ausgedrückt: die Ritterschaft erscheint im 18. Jahrh. als eine Kaste, die durch Erbe und Herkunft personell abgegrenzt ist, in die man Kraft adeliger Eltern hineingeboren wird, und die sich auf ein ererbtes festes Haus, das aber gar nicht mehr intakt zu sein brauchte, gründet.

Bevor wir entscheiden, aus welchen Gründen die geschilderten Zustände des 18. Jahrh. so verhärtet erscheinen und welche ursprünglichen Bedingungen in ihnen noch relikthhaft enthalten sind, wollen wir uns weiter in der Literatur umsehen. Georg von Below hat in seinen Untersuchungen zur Entstehung der Rittergüter und über das System und die Bedeutung der landständischen Verfassung⁴⁾, die sich zeitlich auf das 16. Jahrh., räumlich in der Hauptsache auf die Territorien Jülich und Berg beziehen, unser Problem ebenfalls kurz gestreift. Ihm geht es um die bei Walter unbeantwortete Frage nach den Kriterien, welcher Adelssitz landtagsfähig werden konnte. Er gelangt dabei⁵⁾ zu einer auch für unsere weiteren Betrachtungen grundsätzlichen Feststellung: „Es ist unzweifelhaft, daß das Rittergut im engeren Sinne, der Rittersitz — dabei meint Below den landtagsfähigen Rittersitz — die von Gräben und Weihern umgebene ritterliche Burg ist“⁶⁾. Um im 16. Jahrh. die Landtagsqualität zu besitzen, mußte diese Burg, was Below des näheren ausführt, noch durchaus wehrfähig sein. Darauf lag der Hauptakzent, demgegenüber die Forderung nach Ritterbürtigkeit des Besitzers zwar

1) Ferdinand Walter: Das alte Erzstift Köln und die Reichsstadt Köln. Bonn 1866, S. 66 ff.

2) F. E. von Mehring: Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden, Köln 1833 ff., H. 3, S. 5.

3) Das bestätigt auch die Aussage von Joh. Ulrich von Cramer über die Rittersitze in Kurköln und Jülich, in: Wetzlarische Nebenstunden 24, S. 121.

4) G. von Below: Territorium und Stadt, 1. Aufl. München 1900, S. 95 ff. und 163 ff.

5) Ebd. S. 103.

6) Ebenso heißt es in Wetzlarische Nebenstunden, II, 9, § 12 für diese Zeit, daß das „nobile praedium non simpliciter nobile“ sei, „sed ponte et fossa“ befestigt sein müsse.

auch von Bedeutung ist, jedoch mit dem Nachweis von nur 4 ritterbürtigen Ahnen⁷⁾ gegenüber der im 18. Jahrh. erforderlichen Ahnenreihe an Bedeutung zurücktritt.

Oberhaupt wird gegenüber der rein formalistischen Handhabung des 18. Jahrh., in der das Recht auf Landtagsfähigkeit einfach an Trümmerhaufen früherer Burgen haften konnte, im 16. Jahrh. Wert auf die intakte Burg gelegt, die noch eine Leistung erfüllen kann. Offensichtlich kommen wir hier einem mittelalterlichen Recht näher, das stärker an die Burg oder das feste Haus gebunden ist als an die geburtsständische Herkunft. Können wir aus dem Vergleich dieser Zustände des 16. Jahrh. mit dem 18. Jahrh. für eine noch frühere Zeit des 15. und 14. Jahrh. folgern, daß damals vielleicht der Ritterstand überhaupt noch nicht personell abgeschlossen, sondern der Aufstieg in ihm möglich war und daß das feste Haus selbst die Quelle ritterlicher Vorrechte war? Below geht darauf nicht ein, sondern meint nur, daß aus dem hohen Wert, der in der älteren Zeit den Burgen als befestigten Plätzen zukam, es zu erklären sei, daß die Rittersitze derartige Vorrechte gehabt haben. Zweifellos hat Below mit dem Hinweis auf die militärische Bedeutung einen Gesichtspunkt berührt, der bei der Behandlung der Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser beachtet werden muß. Andere Untersuchungen stellen indessen noch weitere Funktionen der Burgen und festen Häuser im späten Mittelalter heraus, die nicht auf deren fortifikatorische Bedeutung hinauslaufen. Die Burg, namentlich die landesherrliche des späten Mittelalters, ist Mittelpunkt der Verwaltungsorganisation, d. h. Sitz der Herrschaft über das Land⁸⁾. Gerade dieser Gesichtspunkt wird oft gegenüber dem militärischen zu wenig beachtet. Mit den genannten Einzelfeststellungen hat man sich bisher in der Literatur begnügt. Die Frage nach der spezifischen Rechtsanschauung, die hinter der auffälligen Erscheinung steht, daß Burgen und feste Häuser Vorrechte vor andern haben, hat man nur selten gestellt, und wenn doch, hat man gemeint, derartige Rechte mit Privilegierungen von landesherrlicher Seite erklären zu können. So verwies man für die Vorrechte der Burgen und festen Häuser auf den Kriegsdienst ihrer Bewohner, für den sie aus der übrigen Bevölkerung herausgehoben und mit der Landtagsfähigkeit und sonstigen Vorrechten wie Steuerfreiheit, Jagdvorrechten usw. ausgestattet wurden. Derartige Privilegierungen sind natürlich vorgekommen, aber sie beziehen sich doch in erster Linie auf die Person, nicht auf das Haus. Auch daß sie sich von der Person auf die Sache im Laufe der Zeit übertragen hätten, wird angesichts der gerade in früherer Zeit stärkeren Beziehungen dieser Rechte auf das Haus zumindest unwahrscheinlich. Es hätte auch zu denken geben müssen, daß die Einladungen zu den Landtagen im 16. Jahrhundert und noch später an alle Rittersitze erfolgte, selbst wenn deren Aufsitzer nicht ritterbürtig waren, nicht aber persönlich an die Adligen; diese Erscheinung kann nicht nur aus der unvollkommenen Behördenapparatur dieser Zeit erklärt werden.

Wenn wir zeitlich weiter rückwärts schreiten, läßt uns die Literatur für die Frage nach der Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser weitgehend im Stich. Nur für das süddeutsche Gebiet hat Otto Brunner in seinen Untersuchungen zur territorialen Verfassungsgeschichte Süd-Ost-Deutschlands im Mittelalter darauf Bezug genommen und „das Haus als Kern aller Herrschaft“ herausgearbeitet⁹⁾. Für den Niederrhein stehen Untersuchungen dieser Art noch aus. Wenn wir uns also jetzt dieser Frage zuwenden, müssen wir zunächst, um Irrtümern bei der Verwendung der Begriffe Burg und festes Haus aus dem Wege zu gehen, zeigen, was eine Burg oder ein festes Haus ist. Bei der Burg versteht sich das von selbst¹⁰⁾. Unter festem Haus verstehen die Quellen des späten Mittelalters stets eine befestigte Anlage; der Grad und Umfang dieser Befestigung spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Es genügt einfach, wenn die Anlage mit Wall und Graben umgeben war und möglichst einen Turm oder ein turmartiges Gebäude im Innern trug. In der Bauweise brauchte ein derartiges festes Haus sich nicht besonders von einem normalen Bauernhof zu unterscheiden. Nur mußte es die genannte Befestigung besitzen¹¹⁾. Noch heute sind in der niederrheinischen Landschaft Anlagen dieser Art

7) Below, a. a. O., S. 107.

8) Vgl. dazu die instruktive Darstellung Bernh. Vollmers einer Burg- und Kellnereiordnung von Linn vom Jahre 1500 in: *Die Heimat*, 17 (1938), S. 106 ff.

9) Otto Brunner: *Land und Herrschaft*, Brunn, München, Wien 3, 1944, S. 285 ff.

10) Vgl. dazu zuletzt Th. Wildeman, *Rhein. Wasserburgen und wasserumwehrte Schloßbauten*. Rhein. Verein f. Denkmalpflege und Heimatschutz, 1954, S. 46 ff.

11) Vgl. dazu H. Welters, *Die Wasserburg im Siedlungsbild der oberen Erftlandschaft*, 1940, S. 35 ff. „Wäre nicht der Wassergraben, der sich manchmal unmittelbar, manchmal in weitem Umkreis um die Burggebäude legt, man könnte diese Hofesfesten für große fränkische Bauerngehöfte halten!“ In einer Urkunde von 1343 (Lacomblet, *Urkundenbuch III*, Nr. 393) verspricht Isebrand Proyt von Friemersheim, er werde sein Haus auf der Hard bei Rheinberg nicht stärker befestigen „sed tantummodo de lignis et terra sine lapidibus“.

sichtbar. Der Eindruck, daß es sich um eine Befestigung handelte, wurde früher manchmal durch die auf diesen Anlagen stehenden, heute meist abgerissenen sog. „Berfes“ verstärkt, die oft noch durch einen besonderen Wassergraben von den übrigen Hofteilen, dem Wirtschaftshof, getrennt waren und deren Wehrcharakter nicht zu bezweifeln ist¹²⁾. Auch fällt auf, daß der Torbau oft freistehend am Graben aufgeführt ist. Die Anlage von Wall und Graben konnte auch durch einen Pallisadenzaun ersetzt werden¹³⁾. Daß wir Burg und festes Haus, obgleich die Größenunterschiede baulicher Art natürlich in die Augen fallen, in einem Atemzuge nennen können, wird aus der Erörterung der Rechtsfragen, abgesehen von der Gemeinsamkeit, daß beiden militärische Bedeutung zukommt, im folgenden noch deutlicher werden. Wir müssen zunächst auf einen scheinbar selbstverständlichen aber doch unser Thema recht beleuchtenden Umstand hinweisen. Wenn wir fragen, unter welchem Namen eine Herrschaft erscheint, sehen wir, daß sie einen eigenen Namen, wie etwa ein Land ihn hat, nicht besitzt. Sie heißt nach dem Sitz, dem herrschaftlichen Haus oder der Burg. Das ist nicht selbstverständlich zu allen Zeiten gewesen. Der karolingische Adel hat diese Eigenart keineswegs geübt. Er empfängt seinen Glanz und seine Stellung in erster Linie von der Nähe zum Königshaus und trägt keinen auf die Herrschaftssitze bezogenen Familiennamen. Erst im Laufe des 10. Jahrhunderts beginnen sich die Adelsfamilien gegeneinander abzugrenzen und sich als cognatische Familien und Geschlechterverbände zu formieren. Dabei gehen die bedeutenderen Familien den kleineren voran. Die entscheidende Phase ist das 11. und 12. Jahrhundert. Seit dieser Zeit werden die Namen der Burgen und Wohnsitze immer mehr zu wirklichen Familien- und Geschlechternamen, und die Herrschaft selbst nimmt den Namen des Sitzes an. Entscheidend für die Stellung des Adels wird jetzt die Behauptung des festen Sitzes. Die Bedeutung der Besitzkonzentration auf ein festes Haus kommt auch darin zum Ausdruck, daß seit dem Hochmittelalter das Bemühen steht, eigene Herrschaftskerne erst zu bilden¹⁴⁾. Dieser Prozeß erneuert sich immer wieder bis in das 15. Jahrhundert hinein auf verschiedene Stufen¹⁵⁾ und hört erst auf mit der Erstarrung des Ritterstandes zu einer geburtsständischen Kaste, deren Beginn wir für das 16. Jahrhunderts bereits kennengelernt haben. Zwischen dieser Zeitspanne wuchsen ständig neue Sozialschichten in adlige Stellungen hinein. Der Adel wurde dadurch ausgesprochen sozial differenziert. Aber auf diese mit dieser Bemerkung berührten verfassungsrechtlichen und sozialgeschichtlichen Fragen der Zusammensetzung und Herkunft des Adels, die mitten in die heute noch nicht

12) Vgl. dazu mit ausführlichen Belegen: A. Steeger: über bäuerliche Bergfriedhäuser und Spieker am Niederrhein, Rhein. Vierteljahrsbl. 1940. — Die Gebäudenamen Bergfred, Duffes, Berfes, Spieker, Berg und Gam am nördlichen Niederrhein. Hist. Verein f. Geldern 1951 — Karte des Landes und Amtes Kempen und der Herrlichkeit Krefeld, die Heimat 19 (1940), S. 125 und 165. A. Zippelius: Die letzten Spieker am unteren rechten Niederrhein. Niederrhein. Jahrbuch 3, 1951, S. 143 ff., wobei ich den ursprünglichen Wehrcharakter gegenüber Zippelius hervorheben möchte. Th. Ilgen, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien; Herzogtum Kleve, 1921, Bd. II, 1, S. 363: Gelis van Langenvelt wird befohlen „der berghfred eyn, die umb onse dorpe to Wele in Lymersch in deser Coelscher vedden (sog. Soester Fehde) gesatt sijn, nementlich dat Berghfred eyn stande tot Diedem wart“ innezuhaben und zu behalten „tot sijnen lijve ind nyet langer, also doch dat hie datselve bewonen ind dat truwelichen tot des lantz ind dorps to Wele vestenisse ind beschuddingh halden ind verwairen“, und wenn er dort nicht auf dem Bergfried wohnen bleibt, soll er auch kein Recht an ihm haben (vom Jahre 1448). Ilgen, a. a. O. S. 445: Thomas Hottmann hat „vur en deel iairen eyn nyhe stenen berchfred eyn bij syns vaeders huysen ingen Rosendail, ind tot vestinge ind beschudde unss lands wail gelegen, getymmert.“ Man kann ebenfalls darauf verweisen, daß entsprechend der Verpflichtung in den Burgenordnungen, die Eingänge zur Burg stets verschlossen zu halten, auch der Spieker auf dem Sandenhof (Kreis Rees), entgegen dem bei Bauernhäusern üblichen Brauch, tagsüber stets verschlossen war (Zippelius a. a. O., S. 143). Daß nur mit einem ‚Berfes‘ befestigte Häuser Rittersitze sein konnten, zeigen u. a. folgende Beispiele: das bei Steeger als Berfes bezeugte Haus Bollwerk (Amt Kempen) war landtagsfähig (Walter a. a. O., S. 64) und das oben genannte Rosendail ist um 1500 adeliger Sitz (vgl. F. Gorissen, Niederrhein. Städteatlas, 1. Kleve, 1952, Karte 5 und Übersichtskarte). Die Erklärung, daß nicht alle festen Häuser Rittersitze wurden, wird unten gegeben.

13) Das zeigen u. a. die Abbildungen der unter Steeger, Anm. 12 genannten Arbeiten. Im Jülich-schen Landrecht (Lacomblot, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. Bd. 1, S. 133) wird das feste Haus als „Ansedell, so wie derselvyge myt synen graven und zuynen gelegen ist“, bezeichnet. Eine zeitgenössische Schilderung von Haus Dreven (Budberg) nennt es als Rittersitz mit „weyeren, Gräben und Zeunen“ (Die Heimat, 17, S. 137).

14) Dazu Karl Schmid: Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 1957, besonders S. 34 ff.

15) Vgl. H. Aubin: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, 1920, S. 104 ff., daß Angehörige des alten Freien-Standes im Grafengericht zu Edelherrn aufsteigen. Auf die Herkunft einer Reihe von Wasserburgen aus fränkischen Hofanlagen, auf die K. Böhner, Niederrh. Jahrb. 3, S. 20 f. aufmerksam gemacht hat, soll hier nur hingewiesen werden, ohne zu entscheiden, ob auch hierbei der angedeutete Prozeß des Hineinwachsens Allfreier in den Adel greifbar wird.

abgeschlossene Diskussion hineinführen, kann nicht weiter eingegangen werden, da sie über unser Thema hinausreichen. Jedenfalls ist im 15. Jahrhundert noch sichtbar, wie fließend, abgesehen vom Hochadel, die Übergänge zwischen gehobenem, freiem Baurntum und niederem Adel waren, eine Erscheinung, die ja auch zwischen Bauernhof und befestigtem Haus im baulichen Bild zutage tritt¹⁶⁾. Nicht nur die Herrschaft selbst wird nach der Burg oder dem festen Haus benannt, sondern auch der Besitz, der ihr zugehört. Es heißt in den Quellen: die Burg, das Haus N. N. und was dazugehörig ist¹⁷⁾. Dabei werden auf die Burg oder das feste Haus nicht nur die zur Herrschaft gehörenden Grundstücke bezogen, sondern auch die Einnahmen und die Einkünfte aus dem Land und von den abhängigen Bauern, ja wo die Burg landesherrlich ist, werden zu ihr ganze Ämter gerechnet. Daraus ergibt sich ein wichtiger Schluß: das Haus des Herren ist rechtlich und organisatorisch Mittelpunkt der Herrschaft. Dieser Satz gilt nicht allein für die landesherrlichen Anlagen, sondern auch für die übrigen Herren. Wie ist das zu verstehen?

Wir wissen bereits aus dem germanischen Rechtsbereich, daß der Hausherr an der Spitze des Hauses steht und Schutzgewalt über die das Haus bewohnenden Leute hat¹⁸⁾. Ebenso übte er Schutz über die aus, die sich mit oder ohne ihre Habe in seinen Schutz begaben — sie brauchten dabei nicht direkt im Haus des Herren zu wohnen — und die durch die Minderung ihrer Pflichten auch eine Minderung der Rechte erlebten. Ohne von hier aus die Formen möglicher grundherrlicher oder anderer sozialer Abhängigkeiten im Mittelalter aufzuzeigen und die komplizierten Differenzierungen und Wandlungen dieser Abhängigkeit darzustellen, wollen wir daraus nur festhalten, daß die Gewährung von Schutz und Schirm eines Herrn über Land und Leute während des ganzen Mittelalters als das legitime Herrenrecht sich äußert¹⁹⁾. Die Entstehung und starke Verbreitung fester Häuser und Burgen gerade im Zeitalter der entstehenden Landesherrschaft zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert mit ihren ununterbrochenen Fehden ist von der Notwendigkeit her zu verstehen, Schutz und Schirm als Herrenrecht in der ihm entsprechenden Art und Weise auszuüben. Begnügen wir uns mit diesem Hinweis für die früheren Zeiten. Es kommt uns hier für das spätere Mittelalter darauf an, die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser als Mittelpunkte der Herrschaft zu verstehen. Was heißt Herr und Herrschaft?²⁰⁾

Herren sind zunächst die Landesherrn, denen Herrschaft im Territorium selbstverständlich zukommt. Sie sind Herren ihrer landesfürstlichen Burgen, die sie von Beamten oder sonstigen Beauftragten, immer jedoch von ihnen untergebenen Leuten verwalten lassen. Auch sie bezeichnen sich als Herren jeweils ihrer Burg. Der Kölner Erzbischof z. B. ist Herr zu Linn, zu Odenkirchen, zu Liedberg usw. Doch kommt es uns hier weniger auf die fürstlichen Sitze an als auf die übrigen Burgen und festen Häuser. Wir sehen, daß die Landesherrn nicht überall in ihrem Territorium Herrschaft in gleicher Weise ausüben. Sie sind oft wohl die Hochgerichtsherren über das ganze Territorium — und selbst das nicht überall — aber niedere Gerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit über Grund und Boden und den diesen Boden bebauenden Bauern kommt ihnen an manchen Stellen gar nicht zu, sondern liegt in den Händen anderer Herren. Das ist ein unseren heutigen obrigkeitlichen Verhältnissen vollkommen fremder Zustand einer Rechtsteilung. Er findet seine Charakterisierung in der mittelalterlichen Unterscheidung zwischen Herrschaftsbereich des Landesherrn und dem Herrschaftsbereich des Landes. Der Begriff des „Landes“ kann nicht aus dem modernen Verfassungsrecht entlehnt werden, er muß als eigener durchaus politischer Begriff des Mittelalters verstanden werden. Der Bereich des Landes beginnt da, wo das Recht des Fürsten durch ein ihm entgegenstehendes Recht des Landes eingeschränkt ist. Das Land steht eigenberechtigt dem Landesherrn gegenüber. Es ist gebildet aus den im

16) Vgl. dazu van Haeften, Urkunden und Aktenstücke, 1. Kleve-Mark, ständische Verhandlungen, 1869 S. 6 und allgemein K. Weimann: Die Ministerialität im späteren Mittelalter, 1924.

17) An Stelle vieler Belege nur folgende: „castrum Lynnensis cum suis pertinentiis.“ (Staatsarch. D'dorf, Best. Kurköln, Kartularien Nr. 3, S. 13), „sloss ind burch zo Berck (Rheinberg), mit deme gantzen lande in ampt darzu gehurende (Lacomblet, Urkundenbuch IV, Nr. 91).

18) Vgl. dazu: F. Kauffmann: Altdutsche Genossenschaften, in: Wörter und Sachen, 2, besonders Artikel: Die Hausgemeinschaft, S. 26 ff.

19) Otto Brunner a. a. O. und Walter Schlesinger: Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, 1956, S. 140. Das Haus des Herrn genöß dafür einen besonderen Friedens- und Rechtsschutz (Engstimmunität), der Burgfrieden oder Hausfrieden genannt wurde.

20) Vgl. zum folgenden G. Droege: Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers, 1957, S. 103 ff., 144 ff. und 172 ff.

Land sitzenden Herren und den ihnen herrenrechtlich untergebenen Leuten. Um Mitglied des Landes mit eigenem Recht zu sein, durfte man weder zur Herrschaft des Fürsten gehören noch Untertan eines Mitglieds des Landes selbst sein. Der Zusammenschluß von Land und Landesherrschaft zum Territorium wird durch einen Rechtsakt herbeigeführt, der auf einer persönlichen Verpflichtung in der Form lehnsrechtlicher Huldigung beruht, die aber jedem Herrn sein eigenes Herrenrecht beläßt²¹). Lehnenschaft zieht keine Untertänigkeit nach sich²²).

Dieses hier nur kurz skizzierte mittelalterliche Rechtsdenken ist nun der Hintergrund, auf dem die besondere Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser zu verstehen ist. Entscheidend für die Zugehörigkeit zum Land ist der Sitz im Land selbst. Die Zugehörigkeit zum Land wird durch ein im Land selbst liegendes, nicht dem Domanium, der Herrschaft des Fürsten angehörendes festes Haus begründet, das Sitz des Herrn ist. Dabei ist es gleichgültig, ob dieses feste Haus als landesherrliches Lehen verliehen oder aber als ursprünglich allodialer Besitz dem Landesherrn zu Lehen aufgetragen worden ist. Ebenso kommt es nicht darauf an, daß die Herren, die im Land wohnen, ein bestimmtes Recht, etwa nur das grundherrliche oder nur die niedere Gerichtsbarkeit ausüben, welches dann die Landstandschaft begründet. Daher ist die schon von der älteren Forschung gemachte Feststellung richtig, daß nicht die Größe eines Gutes oder einer Herrschaft über die Landstandschaft entscheidet, sondern der feste Sitz im Land selbst. Freilich, um zum Land zu gehören, muß der Besitzer „Herr“ sein, d. h., er darf selbst nicht Untertan der Landesherrn noch Untertan eines Mitglieds der Stände selbst sein. Wenn er diese Stellung hat, gehört er sozial zum Herrenstand und als solcher kann er kraft seiner Stellung grundherrschaftliche, niedere oder selbst hohe Gerichtsbarkeit ausüben. Diese Formen der Herrschaft fallen am ehesten in die Augen. Doch erklärt dieses Herrenrecht sich nicht aus sich selbst, sondern wird auf das Haus bezogen, das somit als rechtlicher und organisatorischer Mittelpunkt der Herrschaft erscheint. Von hier aus gewährt der Herr Schutz und Schirm als die Aufgabe, die seiner Herrenstellung und Verpflichtung zukommt²³). Eine andere Eigenschaft, die für die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser entscheidend ist, kommt hinzu: Herr konnte nur der sein, der wehr- und fehdefähig ist²⁴). Ausdruck und Grundlage dieser Wehr- und Fehdefähigkeit ist wiederum das feste Haus. Verzichtet ein Herr auf die Befestigung des Hauses und verliert er so die Wehrfähigkeit, ist er auch nicht mehr Herr in dem Sinne, daß er zum Lande gehört²⁵). Die ältere Forschung hat auch dies Phänomen bereits gesehen, ohne aber das dahinterstehende Recht zu erkennen. Es gibt Leute, die Herrschaft als Ortsobrigkeiten oder als Hofgerichtsherren ausüben, die aber dennoch nicht zum Lande gehören, weil ihnen das feste Haus fehlt. Nur der Mann, der wehrfähig war, konnte auch Schutz und Schirm gewähren und Herrschaft ausüben über die, die des Schutzes und Schirmes bedurften. Das Erfordernis einer intakten Anlage eines festen Hauses, auf das Below großen Wert gelegt hat, ist von hier zu verstehen.

Der so rechtlich erfaßte Zustand gibt das am Ende des Mittelalters bestehende Recht der festen Burgen und Häuser wieder und läßt sich auch in frühere Zeit als geltend zurückverfolgen. Indessen muß dieses bisher rein statisch erfaßte Bild noch durch einige Hinweise auf die geschichtlichen Entwicklungswege aufgelockert werden. Die Landtagsfähigkeit der Burgen und festen Häuser, von der wir eingangs sprachen, läßt sich aus dem geschilderten Rechtsverhältnis sehr einfach ableiten. Die im Lande sitzenden Herren, deren Grundlage ein festes Haus war, waren landtagsfähig, weil sie selbst das Land bildeten und eigenberechtigt dem Landesherrn gegenüber standen. Indessen haben wir bereits gesehen, daß sich mit der Einführung der Ritterzettel der Kreis der landtagsfähigen Herren gegen den Aufstieg neuer Leute nach unten abschloß. Dieser Vorgang hängt mit der Festigung der

²¹) Vgl. dazu für Kurköln: L a c o m b l e t, Urkundenbuch IV, Nr. 325, für Jülich: G. v o n B e l o w, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, I, S. 156 ff., für Kleve: S c o t t i, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Kleve und Mark, 1826, I, Nr. 1.

²²) Vgl. dazu W. W e i z s ä c k e r: Volk und Staat im deutschen Rechtssprichwort, in: Festschrift Th. Mayer, I, 1954, S. 314.

²³) Die Aufgaben des Herren gibt gut das Weistum Bornheim wieder, L a c o m b l e t, Archiv, VI, S. 353 ff. Vgl. auch die Zitate Anm. 12.

²⁴) Vgl. dazu die kurkölnische Erblandesvereinigung, L a c o m b l e t, Urkundenbuch IV, Nr. 325 und § 44 des Jülichischen Landrechts, L a c o m b l e t, Archiv, I, S. 133.

²⁵) Das bedeutet aber nicht, daß er von seinem Herrenhof (Fronhof) kein Recht mehr über seine abhängigen Bauern im grundherrschaftlichen Bereich ausüben kann. Schutz und Schirm und die daraus erwachsenden Einnahmen fallen dann jedoch an den sog. Gewaltherren, der ein festes Haus hat. Ihm muß man auch beim Heeresaufgebot Folge leisten; damit bleibt man aber nicht im landrechtlichen Sinne wehrfähig. Ein Fronhof ist nur dann Rittersitz und liegt im Land, wenn er befestigt ist.

Landesherrschaft und des Territoriums zusammen. Seitdem im 15. Jahrh. Landesherr und Landstände die Einheit des Territoriums garantierten und gemeinsam an der Bewältigung der Aufgaben arbeiteten, die zum modernen Staat der Neuzeit führten, nämlich: die Fehde zu verhindern, einen rechtmäßigen Austrag von Streitigkeiten vor einem Gericht zu garantieren und eine ordentliche zentrale Behördenorganisation mit einem Verwaltungsapparat und festen Beamten aufzubauen²⁶⁾, wurde bereits eine wichtige Voraussetzung für die Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser immer mehr hinfällig. Hinzu kommt die starke Ausdehnung der fürstlichen Machtstellung selbst, die es verstand, durch Eindringen in die Herrschaftsrechte des Landes den Adel zu beschränken²⁷⁾. Je stärker dieser Prozeß, der bereits den frühen Absolutismus ankündigte, einsetzte, um so eher wurde jetzt nicht mehr das Kriterium der tatsächlichen Ausübung von Herrschaft und der Gewährung von Schutz und Schirm, die sich auf ein festes Haus gründeten, maßgebend, weil diesen Schutz der Territorialherr übernahm, sondern die geburtsmäßige Herkunft. Dieser Prozeß wird schon im 16. Jahrh. deutlich greifbar und fand in den oben skizzierten Verhältnissen des 18. Jahrh. seinen erstarrten Ausdruck.

Noch bis ins 15. Jahrh. hinein aber war der Aufstieg in den Ritterstand aufgrund des festen Hauses möglich²⁸⁾. Ebenso konnten aber auch Ritter wieder absinken in rein bäuerlichen Stand, wenn sie ihr festes Haus nicht instand hielten²⁹⁾. Die Grenzen gerade in dieser niedrigen Ebene sind also noch in Fluß und die Zurechnung zum Land oder zum Domanium eines Herren ist in Einzelfällen noch nicht fest umrissen. In allen Fällen dieser Zeit, wo die schon starke Hand des Fürsten die Wehrhaftigkeit des Landes organisierte³⁰⁾ und damit den Schutz garantierte, ist ein Aufstieg nicht mehr möglich gewesen³¹⁾. Dabei ist auch gerade in der Berührungszone zwischen bäuerlicher Sphäre³²⁾ und niederem Adel die Zugehörigkeit zum Domanium des Landesherrn nach den Machtverhältnissen zu Gunsten des Landesherrn entschieden worden. Damit wurde die Landstandschaft hinfällig. Daher sind eine Reihe nur leicht befestigter Höfe nicht in ihren Genuß gelangt. Natürlich bleibt überhaupt zu beachten, ob nicht die Anlage von festen Häusern auf landesherrlichen Befehl erfolgte und daher von selbst in dieser Zeit nicht mehr zur Landstandschaft führte. In den früheren Jahrhunderten dagegen war der Landesherr noch nicht so stark, daß ein von ihm verliehenes Recht, ein festes Haus zu bauen oder in Verwahrung zu halten, nicht auch in manchen Fällen die Ablösung von seinem Domanium zur Folge gehabt haben könnte³³⁾.

Es ist von hier verständlich, daß die Verhältnisse im einzelnen sehr unterschiedlich sein können je nach der Stärke der Landesherrschaft oder der Landstände und daß sich von hier aus die späteren im ersten Augenblick rätselhaften Inkonsistenzen im Aufbau des Landes erklären lassen. Von den angeführten Gesichtspunkten der Rechtsstellung der Burgen und festen Häuser aber wird man die oft bunten Verschiedenheiten innerhalb eines Territoriums, eines Amtes oder selbst eines Ortes jedoch von einem einheitlichen Prinzip her deuten können.

²⁶⁾ Diese Vereinbarungen, manchmal Erblandesvereinigung oder Erbhuldigung genannt, sind in den Anmerkungen 21 und 24 aufgezählt.

²⁷⁾ Beispiele dafür bei F. Schöningh, Der Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Köln im 14. und 15. Jahrh., Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrh. 79 (1905), S. 57 ff., Aubin, Weistümer des Kurfürstentums Köln, II, Amt Brühl, 1913, Nr. 13 und S. 13, 38, 53., das Protokoll der Poppelsdorfer Konferenz von 1537, bei Walter, a. a. O., S. 417 und bei Ilgen, a. a. O., I, S. 571 ff.

²⁸⁾ z. B.: Wilhelm von Bittersdorf sitzt „uf dem Wevelsbroicher hoeve, den er zum adelichen ansehnlichen seeß erbout“ und wird deshalb zum Land gerechnet und als landtagsfähig angesehen (Below, Territorium und Stadt, S. 100).

²⁹⁾ z. B.: „Peter vom Heit gen. Hungerkhausen besitzt die Niderailpe, das haus hat wenig zu bedeuten und er hat sich an eines hausmans dochter bestat“ (verheiratet) oder: „Franz von Holtmullen hat, das gut Wambeck, wilches furmals ein adelicher seeß gewesen, aber verfallen . . . tut er dasselbig itze durch halfleute bewonen und bauen“ (Below, Territorium und Stadt, S. 99 f.). In beiden Fällen ist eine Landtagsfähigkeit nicht erreicht worden.

³⁰⁾ Vgl. Ilgen, a. a. O., II, 2, S. 53 und 106.

³¹⁾ Höchstens noch durch Privilegierungen von landesherrlicher Seite, z. B. Ilgen, a. a. O., S. 572 ff.

³²⁾ Für die sozial recht gute Stellung der bäuerlichen Bevölkerung vgl. Aubin: Agrargeschichte, in: Die Geschichte des Rheinlandes 1922, Bd. 2, S. 125 ff.

³³⁾ So sind die „borchlude von Dinslaken“ (Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 207, vom Jahre 1325), zehn an der Zahl, bis auf einen später ritterlich. Oberhaupt wird man den Aufstieg von Leuten aus der Dienstmansschaft, den Ministerialen, zur Ritterbürtigkeit von hier aus verstehen müssen (vgl. dazu Aubin, Landeshoheit, S. 104 ff.).